

Hinweise zur Bewertung und Korrektur der Abiturarbeiten (2007)

Kriterien zur Bewertung von Aufgaben:

s. EPA: Gesamtanforderung umfasst inhaltliche, methodische und sprachliche Leistung; die Bearbeitung ist eine methodische Auseinandersetzung mit Inhalten, d.h. es wird eine sachlogische Gestaltung und Gliederung der Aufgabenlösung gefordert, die sprachlich angemessen sein muss.

Bei der Bewertung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Umfang und Differenziertheit der Kenntnis
- Erfassen der Aufgaben- und Problemstellung
- Definitionsgerechte Anwendung der Operatoren
- Grad der Selbstständigkeit bei der Bearbeitung
- Sicherheit in der Anwendung der Methoden und der Fachsprache
- Sachgerechte Einbindung der Materialien und Atlaskarten (Herstellen von Bezügen und Belegen)
- Strukturierte, sachlogische und problembezogene Darstellung mit erkennbaren Bezügen zw. den Teilaufgaben
- Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind zu bewerten.

Gestaltung der schriftlichen Darstellung:

Sie muss so abgefasst sein, dass sie auch ein „Laie“ verstehen kann, d.h.

- klar und verständlich aufgebaut
- in sich logisch abgefasst
- inhaltlich richtig und vollständig im Sinne der Aufgabenstellung
- sprachlich eindeutig

Im Einzelnen:

Sprache:

- so eindeutig sein, dass es nicht zu inhaltlichen Ungenauigkeiten kommt
- Keine Umgangssprache
- Fachsprache benutzen

- Sinnvolle Übergänge, die Zusammenhänge aufzeigen (nicht: auch..., auch..., weiterhin..., weiterhin...)

Aufbau:

- Es muss sich ein „roter Faden“ vom Anfang bis zum Ende der schriftlichen Darstellungen ziehen; d.h. die Aussagen müssen immer wieder sinnvoll aufeinander bezogen werden
- Die Teilaufgaben müssen so gegliedert werden, dass ein einleitender, inhaltlich bestimmter Vorspann und ein zusammenfassendes Fazit am Ende geschrieben werden - dies muss nicht in der Aufgabenstellung explizit formuliert werden...
- Der Text muss gegliedert sein (Absätze)

Formales:

- sprachliche Richtigkeit; schwerwiegende und gehäufte Verstöße sind zu bewerten (Punktabzug)
- Zusammenhängender Text, in ausformulierten Sätzen, auf Klammern verzichten
- Zitate als solche kennzeichnen
- Quellen der Information müssen angegeben werden, vor allem bei Verwendung von Atlaskarten, aber auch bei Texten – deshalb Zeilenzählung in den Materialien
- Nachträge müssen eindeutig und unmissverständlich zugeordnet werden

Korrektur der Klausuren

- Randbemerkungen dienen der Urteilsfindung und Urteilsbegründung.
- Randbemerkungen müssen Mängel und Vorzüge aufweisen, auf allen 3 Wertungsebenen (Inhalt, Methode, Sprache) und ggf. zur äußeren Form.
- Die Strukturierung der Aufgabe muss dokumentiert werden.
- Das Fehlen jeglicher Randbemerkungen z.B. auf einer halben Seite ist nicht zulässig.
- Auf fehlende Aspekte verweisen

- „gut“, „richtig“... ✓, +, -, ?, „falsch“ „unangemessen“, „unklar“,
Diese Anmerkungen sind nicht aussagekräftig, deshalb müssen sie präzisiert, d. h. informativ kommentiert werden.

- Richtige Inhalte, z.B. zum Relief, können nicht nur mit „Relief“ am Rand markiert werden, es muss eine methodische Anmerkungen ergänzend erfolgen
z.B. richtige Beschreibung des Reliefs; Relief richtig dargestellt, Funktion des Relief für LW gut erläutert

- Umgekehrt sollten Anmerkungen zur methodischen Gestaltung auch auf die Inhalte verweisen,
z.B. „überzeugende Beschreibung“ → überzeugende Beschreibung .der räumliche Disparitäten; „gut erläutert“ → Zusammenhang zw. .. und ... wird gut erläutert

- Keine Anmerkungen im Text der Schülerarbeit
- Keine Korrektur, d.h. kein Aufzeigen der richtigen Lösung
- Keine Fragen formulieren, z.B. *wie ist das gemeint?*
- Keine verletzenden Anmerkungen z.B. *unsinnig, niveaulos*

Tipps:

Schüler nummerieren die einzelnen Seiten und nicht nur die Bögen

Schüler nehmen Zeilenzählung vor, dann kann im Gutachten auf Zeilen verwiesen werden (dieses Verfahren wird an einigen Schulen praktiziert und hat sich als positiv erwiesen)

Gutachten zur Klausur

- Das Gutachten orientiert sich am Erwartungshorizont (Ewh) und an den Vorgaben des eigenen Unterrichts.
Der Ewh ist keine „Abhak-Liste“ !
- Vorzüge und Mängel bezogen auf Inhalt, Struktur der Darstellung und Sprache müssen transparent dargestellt werden. Es muss auch Stellung zur äußeren Form bezogen werden.
- Das Gutachten muss also aussagekräftig sein, d.h. ein klares Bild ergeben, und darf nicht zu allgemein formuliert werden, z.B. sind folgende Formulierungen nicht aussagekräftig
 - „*verschiedene Aspekte des Ewh wurden nicht erwähnt*“ ; „*einige erwartete Gedanken fehlen*“ (zusammenfassend sollte aufgezeigt werden, was fehlt; ein Verweis auf den Ewh ist nicht ausreichend)
 - „*die Lösung geht über den Ewh hinaus...*“ (Hier sollte benannt werden, worin sich die besondere Eigenständigkeit zeigt...)
 - „*XXX hat die Aufgabe inhaltlich befriedigend gelöst*“ (das muss inhaltlich nachvollziehbar begründet werden)
- Das Gutachten muss sich aus den Randbemerkungen ergeben, d.h.
 - wenn nur positive Randbemerkungen, dann kann das Gutachten keine negativen Aspekte enthalten
„XXX kommt zu richtigen Erkenntnissen ; XXX kann Materialien gut einbringen; an einigen Stellen wäre eine Vertiefung sinnvoll gewesen; einige Begründungen sind in dieser Form nicht haltbar“
 - → diesbezügliche Randbemerkungen müssen vorhanden sein
 - umgekehrt müssen z.B. dokumentierte Ausdrucksschwächen im Gutachten angegeben werden und in die Bewertung einfließen
- Die Nichtbeachtung der Aufgabenstellung oder die nicht definitionsgerechte Anwendung der Operatoren, muss bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden.
- Emotionale Äußerungen vermeiden, sie sind nicht sachlich : „*XXX hat leider das ... nicht erwähnt.*“
- Die Bewertung mit Punkten muss sich schlüssig aus dem Gutachten ergeben.
- Eine rechnerische Gesamtnote von 10,25 Punkten kann nicht auf 11 Punkte angehoben werden, weil z.B. die sprachliche Gestaltung überzeugt. Die sprachliche Gestaltung muss in den Teilnoten zum Ausdruck kommen.
- Mängel im Ausdruck (A), im Satzbau (Sb), in falscher Beziehung (Bz) und Logik (L) etc sind **Mängel der sprachlichen Leistung** und müssen somit in der Teilnote zu jeder Aufgabe berücksichtigt werden!

- Die **Verstöße** gegen die **Sprachrichtigkeit (nur R / Z / Gr)** werden **unabhängig** von den Teilaufgaben bewertet → Punktabzug

Auszug aus dem Schulrecht: Richtwerte:

- „Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite“;
- „Abzug von 2 Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite“;
- „Ein nur quantifizierendes Verfahren ist nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet.“
- „Ein Punktabzug muss ebenso wie - in Grenzfällen - ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden.“
- „Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet“. (d.h. sie sind „nicht vorhanden“) --- = formaler Mangel

Für die Fachberatung Erdkunde in Niedersachsen (2007):

Dr.Czapek, Haberlag, Dr.Kurz, Schröder-Ernst